Dipl.-Biol. Karsten Lutz

Bestandserfassungen, Recherchen und Gutachten Biodiversity & Wildlife Consulting

> Bebelallee 55 d D - 22297 Hamburg

Tel.: 040 / 540 76 11 karsten.lutz@t-online.de

31. Juli 2024

Faunistische Bestandserfassung, Potenzialanalyse und Artenschutzuntersuchung für die Planung einer Gewerbefläche in Buchholz / Aller Im Auftrag von IDN Ingenieur-Dienst-Nord GmbH, Oyten

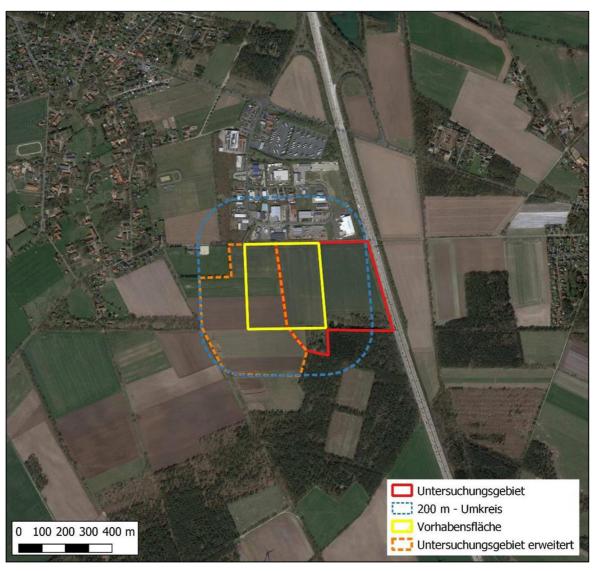


Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebietes in Buchholz/Aller mit 1-km-Umgebung.

Inhaltsverzeichnis

1		Anlass und Aufgabenstellung			
2		Gebietsbeschreibung			
3		Bestandserfassung			
	3.1	Brutvög	el	5	
	3.2	Fledern	näuse	6	
	3.	3.2.1 Potenziell vorkommende Fledermausarten			
	3.	3.2.2 Kriterien für potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen			
		3.2.2.1	Winterquartiere	7	
		3.2.2.2	Sommerquartiere	8	
		3.2.2.3	Jagdreviere	8	
	3.	3.2.3 Charakterisierung der Biotope des Gebietes im Hinblick auf ihre Funktion für Fledermäuse			
		3.2.3.1	Quartiere	8	
		3.2.3.2	Jagdgebiete (Nahrungsräume)	9	
	3.3	Amphib	vienbestand	9	
	3.4	Weitere	potenziell vorhandene Arten des Anhangs IV	9	
4		Beschre	ibung des Vorhabens und seiner Wirkungen	11	
	4.1	Technische Beschreibung		11	
	4.2	Wirkungen auf Vögel		12	
	4.3	Wirkungen auf Fledermäuse			
5	Artenschutzprüfung		14		
	5.1	Zu berücksichtigende Arten		14	
	5.2	Zu berü	cksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten	15	
	5.3	Zu berü	cksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen	16	
	5.4	Prüfung	des Eintretens der Verbote nach § 44	16	
	5.5	Vermeio	lungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen	17	
6		Zusammenfassung			
7		Literatu	rverzeichnis	10	

1 Anlass und Aufgabenstellung

In Buchholz-Aller soll eine Gewerbefläche auf Ackerland ausgewiesen werden. Davon können Arten, die nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG besonders oder streng geschützt sind, betroffen sein.

Zunächst ist eine Relevanzprüfung vorzunehmen, d.h. es wird ermittelt, welche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und welche Vogelarten überhaupt vorkommen. Um Daten für die Planung zu erhalten, wurde eine faunistische Bestandserfassung durchgeführt (Kap. 3). Aufbauend auf diese Daten wird ein Gutachten hinsichtlich der Wirkungen des Vorhabens auf die Regelungen des § 44 (Abs. 1) BNatSchG (besonderer Artenschutz) erstellt (Kap. 5).

2 Gebietsbeschreibung

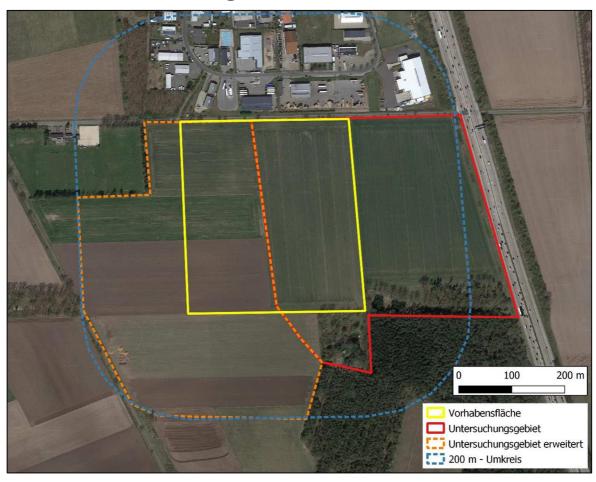


Abbildung 2: Umfang des Untersuchungsgebietes (Luftbild aus Google-Earth™, 2022).

Das Untersuchungsgebiet besteht aus einem Untersuchungsgebiet für eine Solarfreiflächenanlage im Westen bis zur Autobahn (ca. 16,7 ha, rot in Abbildung 2) und einer Erweiterung nach Westen, die in der Saison 2024 vom Autor speziell für das Gewerbegebiet an denselben Terminen untersucht wurde (ca. 18,5 ha, orange in Abbildung 2). Gelb ist die Fläche der geplanten Gewerbefläche markiert und blau der 200m Umkreis herum.

Die Flächen nördlich des Marklendorfer Mühlenweges sind weitgehend versiegelte Gewerbegebietsflächen. Dort sind keine Vögel oder andere Tiere denkbar, die von einer Erweiterung des Gewerbegebietes nach Süden beeinträchtigt werden könnten. Daher wurde dieser Bereich nicht in das Untersuchungsgebiet einbezogen.

Die größte Fläche besteht aus intensiv bearbeiteten Ackerflächen, die 2024 mit Getreide und zu kleinem Teil mit Saatgrasland bestanden waren.

Am Südwestrand liegt ein Waldstück mit einem aufgelockerten, hainartigen Rand. Dort befinden sich zwei temporäre Gewässer, die im Mai und Juni austrockneten. Diese Gewässer haben keine eigene Ufer- und Unterwasservegetation. Im ausgetrockneten Zustand wuchsen im Juni bereits Gräser auf. Das Gewässer trocknet also in jedem Jahr aus.

Am Ostrand befindet sich die Autobahn erhöht auf einem Damm, der mit Gebüsch bewachsen ist. Der Nordrand wird von einer Feldhecke gebildet. Am Ost- und Südrand befinden sich lückige Feldhecken.

3 Bestandserfassung

Das Gebiet wurde sechsmal im Frühjahr 2024 von April bis Juni begangen. Dabei wurde insbesondere auf Strukturen geachtet, die für Anhang IV-Arten und Vögel von Bedeutung sind. Die Bäume wurden vom Boden aus einzeln mit dem Fernglas besichtigt und auf potenzielle Fledermaushöhlen untersucht.

Da in der Voreinschätzung wertvolle Arten der offenen Flächen, insbesondere Feldlerche, nicht ausgeschlossen werden konnten, wurde im Frühjahr 2024 eine Brutbestandserfassung der Vögel durchgeführt (Kap. 3.1).

27. März 04. April 25. April 17. Mai 08. Juni 29. Juni 2024 Auf den Begehungen wurden Vögel optisch und akustisch aufgrund ihrer artspezifischen Gesänge und Rufe erfasst und notiert. Die artspezifischen Erfassungshinweise von SÜDBECK et al. (2005) wurden berücksichtigt.

Die Begehungen fanden in den Morgenstunden bis 5 Stunden nach Sonnenaufgang oder in den drei Stunden vor Sonnenuntergang statt. In dieser Zeit ist noch genügend Vogelaktivität (insbesondere Reviergesang) vorhanden, um in der hier untersuchten Fläche zuverlässig alle Individuen festzustellen. Zusätzlich wurde eine Nachtbegehung durchgeführt, um spezielle Arten, z.B. Wachtelkönig, zu erfassen.

Die Begehungen wurden nicht bei ungeeignetem Wetter, d.h. Dauerregen oder Starkwind, durchgeführt.

Die Gewässer wurden an den Tagen der Brutvogelerfassung auf Amphibienbesatz durch Beobachtung und Keschern überprüft.

Die Auswahl der potenziellen Arten erfolgt einerseits nach ihren Lebensraumansprüchen (ob die Habitate geeignet erscheinen) und andererseits nach ihrer allgemeinen Verbreitung im Raum Aller. Verwendet werden für Fledermäuse und andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie die relativ aktuellsten Angaben in BfN (2019) und den VOLLZUGSHINWEISEN (2011).

3.1 Brutvögel

Die in der Saison 2024 vorhandenen Brutvogelarten sind in Tabelle 1 und Abbildung 3 dargestellt. Arten, deren Vorkommen mit dem Untersuchungszeitraum von April bis Juni ausgeschlossen werden können, werden in der Tabelle nicht aufgeführt. Arten der offenen Flächen wie Feldlerche oder Schafstelze waren in der Saison 2024 im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Tabelle 1: Artenliste der vorkommenden Vogelarten

Anz.: Zahl = Anzahl der festgestellten Brutreviere, ng = Nahrungsgast; Rote-Liste-Status NI nach Krüger & Sandkühler (2022) und DE nach Ryslavy et al. (2020). - = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet

Art	Anz.	NI	DE
Arten der offenen Ackerflächen			
Feldlerche Alauda arvensis	3	3	3
Schafstelze Motacilla flava	1	-	-
Arten der Säume der Kulturlandschaft			
Bachstelze Motacilla alba	1	-	-
Dorngrasmücke Sylvia communis	4	-	-
Goldammer Emberiza citrinella	2	V	-
Schwarzkehlchen Saxicola rubicola	1	-	-
Arten mit großen Revieren			
Haussperling Passer domesticus	ng	-	-
Eichelhäher Garrulus glandarius	1	-	-
Rabenkrähe Corvus corone	ng	-	-
Ringeltaube Columba palumbus	1	-	-
Gehölzarten			
Amsel Turdus merula	5	-	-
Blaumeise Cyanistes caeruleus	1	-	-
Buchfink Fringilla coelebs	1	-	-
Gartenrotschwanz Phoenicurus phoenicurus	1	-	-
Heckenbraunelle Prunella modularis	4	-	-
Kohlmeise Parus major	2	-	-
Mönchsgrasmücke Sylvia atricapilla	1	-	-
Rotkehlchen Erithacus rubecula	2	-	-
Zaunkönig Troglodytes troglodytes	2	-	-
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	4	-	-

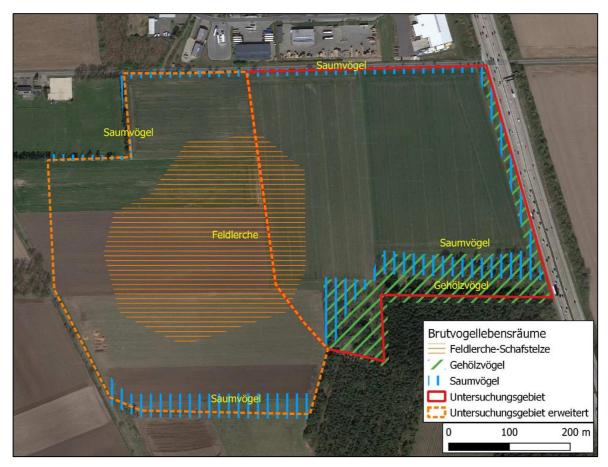


Abbildung 3: Lage der Brutvogel-Lebensräume der Arten der Tabelle 1 (Luftbild aus Google-Earth™)

Im westlichen Teil der großen Ackerfläche brüteten 3 Revierpaare der Feldlerche. In den Gehölzsäumen des Untersuchungsgebietes sind nur die weit verbreiteten, anpassungsfähigen und keinesfalls bedrohten Arten vorhanden.

Alle Vogelarten sind nach § 7 BNatSchG als "europäische Vogelarten" besonders geschützt.

3.2 Fledermäuse

Alle Fledermausarten gehören zu den europäisch geschützten Arten, die nach § 44 BNatSchG besonders zu beachten sind. Zu überprüfen wäre, ob für diese Arten unersetzbare (d.h. für das aktuelle Vorkommen unverzichtbare) Biotope beeinträchtigt werden. Solche Strukturen können Quartiere oder Jagdhabitate sein.

Der Bestand der Fledermäuse wird mit einer Potenzialanalyse ermittelt.

3.2.1 Potenziell vorkommende Fledermausarten

Aufgrund der Verbreitungsübersichten in Vollzugshinweisen (2010) und BfN (2019) muss im Raum Buchholz-Aller praktisch mit allen in Niedersachsen vorhandenen Arten gerechnet werden. Alle potenziell vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV (streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse) der FFH-Richtlinie aufgeführt und damit auch nach § 7 BNatSchG streng geschützt. Eine spezielle Auflistung ist daher zunächst nicht erforderlich. Die folgenden Kapitel berücksichtigen die Anforderungen aller Arten.

3.2.2 Kriterien für potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen

Fledermäuse benötigen drei verschiedene wichtige Biotopkategorien, die als Lebensstätten im Sinne des § 44 BNatSchG gelten können: Sommerquartiere (verschiedene Ausprägungen) und Winterquartiere als Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Jagdreviere (Nahrungsräume). Zu jeder dieser Kategorien wird ein dreistufiges Bewertungsschema mit geringer, mittlerer und hoher Bedeutung aufgestellt.

- geringe Bedeutung: Biotop trägt kaum zum Vorkommen von Fledermäusen bei. In der norddeutschen Normallandschaft im Überschuss vorhanden. Diese Biotope werden hier nicht dargestellt.
- mittlere Bedeutung: Biotop kann von Fledermäusen genutzt werden, ist jedoch allein nicht ausreichend um Vorkommen zu unterhalten (erst im Zusammenhang mit Biotopen hoher Bedeutung). In der norddeutschen Normallandschaft im Überschuss vorhanden, daher kein limitierender Faktor für Fledermausvorkommen.
- hohe Bedeutung: Biotop hat besondere Qualitäten für Fledermäuse. Für das Vorkommen im Raum möglicherweise limitierende Ressource.

3.2.2.1 Winterquartiere

Winterquartiere müssen frostsicher sein. Dazu gehören Keller, Dachstühle in großen Gebäuden, alte, große Baumhöhlen, Bergwerksstollen.

- mittlere Bedeutung: Altholzbestände (mind. 50 cm Stammdurchmesser im Bereich der Höhle) mit Baumhöhlen; alte, nischenreiche Häuser mit großen Dachstühlen.
- hohe Bedeutung: alte Keller oder Stollen; alte Kirchen oder vergleichbare Gebäude; bekannte Massenquartiere

3.2.2.2 Sommerquartiere

Sommerquartiere können sich in Gebäuden oder in Baumhöhlen befinden.

- mittlere Bedeutung: ältere, nischenreiche Wohnhäuser oder Wirtschaftsgebäude; alte oder strukturreiche Einzelbäume oder Waldstücke.
- hohe Bedeutung: ältere, nischenreiche und große Gebäude (z.B. Kirchen, alte Stallanlagen); Waldstücke mit höhlenreichen, alten Bäumen; bekannte Wochenstuben.

3.2.2.3 Jagdreviere

Fledermäuse nutzen als Nahrungsräume überdurchschnittlich insektenreiche Biotope, weil sie einen vergleichsweise hohen Energiebedarf haben. Als mobile Tiere können sie je nach aktuellem Angebot Biotope mit Massenvermehrungen aufsuchen und dort Beute machen. Solche Biotope sind i.d.R. Biotope mit hoher Produktivität, d.h. nährstoffreich und feucht (eutrophe Gewässer, Sümpfe). Alte, strukturreiche Wälder bieten dagegen ein stetigeres Nahrungsangebot auf hohem Niveau. Diese beiden Biotoptypen sind entscheidend für das Vorkommen von Fledermäusen in einer Region.

- mittlere Bedeutung: Laubwaldparzellen, alte, strukturreiche Hecken; Gebüschsäume / Waldränder; Kleingewässer über 100 m², kleine Fließgewässer, altes strukturreiches Weideland, große Brachen mit Staudenfluren.
- hohe Bedeutung: Waldstücke mit strukturreichen, alten Bäumen; eutrophe Gewässer über 1000 m²; größere Fließgewässer.

3.2.3 Charakterisierung der Biotope des Gebietes im Hinblick auf ihre Funktion für Fledermäuse

Bei der Begehung des Untersuchungsgebietes wurde nach den oben aufgeführten Lebensraumstrukturen gesucht. Daraus wird die Bewertung der Lebensraumeignung des Untersuchungsgebietes für Fledermäuse abgeleitet.

3.2.3.1 Quartiere

In den Bäumen am Rand des Ackers sind Fledermausquartiere nicht möglich, da keine Höhlen vorhanden sind. Lediglich einige der großen Laubbäume im hainartigen Waldrand am Südrand sind insgesamt so strukturreich, dass in den Kronenbereichen, die vom Boden aus nicht eingesehen werden können, kleine Sommerquartiere nicht auszuschließen sind. Da diese Bäume aber keinesfalls vom Vorhaben verändert werden, ist eine vertiefende Untersuchung nicht erforderlich.

3.2.3.2 Jagdgebiete (Nahrungsräume)

Der Gehölzsaum im hainartigen Waldrand am Südrand ist als alte strukturreiche Hecke bzw. Gebüschsaum / Waldrand anzusprechen und somit mit mittlerer Bedeutung als potenzielles Nahrungsgebiet für Fledermäuse anzusprechen. Die anderen Gebüschränder an den Rändern können vorsorglich auch in dieser Qualität eingestuft werden.

Die Ackerflächen sind von sehr geringer potenzieller Bedeutung.

3.3 Amphibienbestand

Der Bestand an Amphibien wurde parallel zu den Vogelbegehungen in und an den Gewässern erfasst (vgl. Kap. 3). Dabei wurde nach Laich und Amphibienlarven gesucht und gekeschert.

Im Verlaufe der Begehungen wurden keine Amphibien gefunden.

3.4 Weitere potenziell vorhandene Arten des Anhangs IV

Im Rahmen von Planverfahren sind besonders die europäisch geschützten Arten zu berücksichtigen (vgl. Kap. 5.1). Dazu gehören in dieser Untersuchung die Vögel und Fledermäuse.

Die **Haselmaus** (*Muscardinus avellanarius*) ist nach VOLLZUGSHINWEISE (2010) im niedersächsischen Tiefland nur gering verbreitet. Nach BFN (2019) kommt sie im nördlichen Niedersachsen gar nicht vor.

Die **Zauneidechse** lebt in Niedersachsen an ihrem nordwestlichen Arealrand. Die Art ist daher in Norddeutschland sehr thermophil und benötigt sonnenexponierte Flächen, ein lockeres, gut drainiertes Substrat, unbewachsene Sandflächen zur Eiablage, spärliche bis mittelstarke Vegetation und Kleinstrukturen wie Steine, Totholz usw. als Sonnplätze (Ellwanger 2004, Blanke 2010, Vollzugshinweise 2011). Die Art ist zur Eiablage von warmen, besonnten, grabbaren sandig-kiesigen Substraten abhängig. Die Flächen im Untersuchungsgebiet sind neben den Ackerflächen dicht bewachsene Fluren auf relativ verdichteten, festen Böden. Offene, grabbare Sandflächen sind nicht vorhanden.

Da keine geeigneten Gewässer im Untersuchungsgebiet vorhanden sind, können Fortpflanzungsstätten von **Amphibien**, **Mollusken**, **Krebsen und Libellen** des Anhangs IV nicht vorhanden sein.

Die Käferart **Eremit** (*Osmoderma eremita*) kann in mächtigen, alten Laubbäumen vorkommen. Die bis zu 7,5 cm großen Larven des Eremiten leben 3-4 Jahre im Mulm von Baumhöhlen, die z.B. von Spechten angelegt worden sind. Eine Larve benötigt zu ihrer Entwicklung mindestens 1 l Mulm. Brutstätte des Eremiten

kann fast jeder Laubbaum sein, der einen Mindestdurchmesser von ca. 80 Zentimetern hat und große Höhlungen im Stamm oder an Ästen aufweist. Bevorzugt werden aber die ganz alten Bäume. Solch große Bäume mit großen Höhlungen sind hier nicht vorhanden.

Der **Scharlachkäfer** (*Cucujus cinnaberinus*) benötigt Totholz mit großflächig abplatzender Rinde. Solche Habitatstrukturen sind hier nicht vorhanden.

Der **Nachtkerzenschwärmer** (*Proserpinus proserpina*) benötigt für sein Vorkommen Weidenröschen (*Epilobium*) oder Nachtkerzen (*Oenothera*) als Raupenfutterpflanze. Diese Arten kommen hier nicht in ausreichender Zahl vor. Während der Begehungen wurden keine Hinweise auf Larven oder Imagines gefunden. Die Art ist ausgesprochen mobil und wenig standorttreu. Sie ist in Norddeutschland selten (HERMANN & TRAUTNER 2011) und kommt hier nur in klimatisch günstigen Sondersituationen vor. Die Biotope des Untersuchungsgebietes sind für diese Art nicht geeignet.

Andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten, da die übrigen Arten des Anhangs IV sehr spezielle Lebensraumansprüche haben (Moore, alte Wälder, Trockenrasen oder Heiden, spezielle Gewässer, marine Lebensräume), die hier nicht erfüllt werden. Das gilt auch für die wenigen in Niedersachsen vorkommenden Pflanzenarten des Anhangs IV.

4 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen

4.1 Technische Beschreibung

Eine genaue Beschreibung des Vorhabens liegt noch nicht vor, so dass hier allgemeinere Darstellungen vorläufig angenommen werden.

Auf der Ackerfläche sollen Gewerbeflächen ausgewiesen werden. Die dafür in Anspruch genommene Fläche umfasst die in Abbildung 4 dargestellte Fläche. Vorsorglich wird angenommen, dass die gesamte Fläche versiegelt wird.

Das Feldgehölz am Nordrand wird teilweise für Zufahrten gerodet. Die Gehölze am Südrand bleiben erhalten. Die Gewerbeflächen werden voraussichtlich eine Eingrünung durch Strauchreihen oder Hecken mit gemähten Grünstreifen erhalten.

Über die Baustelleneinrichtung und Baustellenzufahrten und eventuelle zusätzliche Flächeninanspruchnahmen, z.B. für Wege und Stellflächen, gibt es noch keine Plandarstellungen.



Abbildung 4: Lage der Planung (gelb umrandet) im Luftbild nach Google-Earth™.

Zum Brutvogelschutz wird der eventuell zu entnehmende Gehölzbestand gemäß der allgemein gültigen Regelung des § 39 BNatSchG in der Zeit nach dem 30. September und vor dem 01. März beseitigt und die Arbeiten zur Baufeldräumung be-

ginnen in diesem Zeitraum außerhalb der Brutzeit. Die Arbeiten auf den Ackerflächen werden außerhalb der Brutzeit der Offenlandvögel nur von August bis März durchgeführt.

Die Wirkungen des Baubetriebes werden nicht über die Fläche des Vorhabens selbst hinausgehen. Spezielle Arbeiten, die besonderen Lärm oder Schadstoffemissionen verursachen, sind nicht vorgesehen. Die Schadstoffbelastung durch die Emissionen des Baubetriebes wird sich nach dem Stand der Technik im bei modernen Baumaschinen üblichen Rahmen halten und daher keine merklichen Veränderungen an der Vegetation oder der Gesundheit von Tieren im Umfeld der Baustelle hervorrufen.

Ob betriebsbedingte Emissionen von Licht, Lärm oder Schadstoffen auftreten, ist derzeit nicht festgelegt.

4.2 Wirkungen auf Vögel

Durch die Umwandlung eines Teiles des Ackers in Gewerbeflächen verlieren von den in Tabelle 1 aufgeführten Brutvogelarten die beiden Offenlandarten faktisch ihren gesamten Lebensraum, denn die verbleibenden Ackerflächen bilden nicht mehr die große, zusammenhängende offene Fläche, die sie benötigen. Das betrifft drei Feldlerchenpaare und ein Schafstelzenpaar.

Die "Gehölzvogelarten" der in Tabelle 1 aufgeführten Brutvogelarten verlieren voraussichtlich keine Teile ihres Lebensraumes. Die Arten der halboffenen Landschaft behalten die Säume und Gehölze, in denen sie derzeit leben und eine halboffene Landschaft mit Säumen und Gras-Krautfluren im Unterwuchs. Ob sich mit der Pflanzung von Gebüschen oder Hecken am Rand des Gewerbegebietes der Lebensraum für diese Arten erweitert, hängt von der Detailplanung ab. In Tabelle 2 sind in einer tabellarischen Übersicht die Wirkungen auf die Arten dargestellt.

Tabelle 2: Wirkung des Vorhabens auf die verschiedenen Vogelarten. Begründung der Folgen der Vorhabenswirkungen im Text (siehe unten, I - IV).

Art (Anzahl)	Wirkung des Vorha- bens	Folgen der Wirkun- gen
Feldlerche, Schafstelze	Verlust des Brut- und Nahrungshabitats.	Verlust der Reviere (I).
Arten der strukturreichen Offenlandschaft und Säu- me: Dorngrasmücke, Gold- ammer, Schwarzkehlchen	Wahrscheinlich kein Verlust des Brut- und Nahrungshabitats; abhängig von Detailplanung.	Kein Verlust von Revieren; abhängig von Feinplanung (II).

	Wirkung des Vorha-	Folgen der Wirkun-
Art (Anzahl)	bens	gen
Alle Arten der Tabelle 1 mit großen Revieren > 5 ha	Kein Verlust von Lebensraum.	Kein Verlust von Revieren (III).
Übrige Gehölzarten mit kleinen Revieren	kein Verlust von Brut- platz und Nahrungshabi- tat.	Kein Verlust von Revieren. (IV).

I. Die Arten der weithin offenen Flächen Feldlerche und Schafstelze erfahren eine starke Beeinträchtigung durch die Veränderung der Landschaft. Sie verlieren ihren Lebensraum. Um ihren Bestand zahlenmäßig zu erhalten, sind neue Lebensräume zu schaffen. Da die Feldlerche durch großflächige Habitatverluste bereits im Bestand gefährdet ist, geeigneter Lebensraum somit als limitierender Faktor gelten muss, kann nicht angenommen werden, dass Ausweichmöglichkeiten bestehen. Um den Verlust der ökologischen Funktionen der bisherigen Brutreviere zu ersetzen, müssen geeignete Ausgleichsflächen für Feldlerchen neu geschaffen werden. Dies können neue Flächen in Form von Magerrasen, Extensivgrünland, Heideflächen, "Naturschutzäckern" oder jungen Ackerbrachen sein. Vorgeschlagen wird die Anlage von neuem Extensivgrünland (sinnvoll, weil das auch die der Schafstelze und weiterer Arten der halboffenen Landschaft erfüllt), angrenzend an bereits bestehende zusammenhängende Grünlandbereiche ohne störende Randeffekte (mind. 30 m Abstand zu Gehölzen) sowie ohne vertikale Strukturen, bzw. baum- und gehölzfreie Flächen oder Streifen inmitten einer intensiv genutzten Ackerlandschaft. Wichtig sind ein kurzrasiger Bestand im Frühjahr und ein nicht zu schneller Aufwuchs der Vegetation.

Für Feldlerchen und Schafstelzen sind auch Brachestreifen ("Blühstreifen") in bestehenden Äckern geeignet. Die Streifen dürfen dann allerdings nicht an Gehölzstreifen am Rande eines Ackers liegen, denn Feldlerchen meiden solche Flächen. Die Größe von Feldlerchenrevieren beträgt nach Literaturangaben 1-4 ha, je nach Qualität der Fläche. Im hier vorliegenden Fall wäre mit 2 ha pro Feldlerchenpaar zu rechnen, also insgesamt 3*2 ha = 6 ha.

Solche Streifen bzw. Flächen führen generell zu einer Anreicherung der Landschaft, so dass auch die weiteren Arten der benachbarten Lebensräume eine Kompensation erfahren. Die Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche kommen also gleichermaßen auch diesen weiteren Arten zugute und erfüllen deren Ausgleichsbedarf.

II. Die Arten der Säume der Kulturlandschaft (Bachstelze - Schwarzkehlchen) verlieren voraussichtlich keinen wertvollen Lebensraum, wenn es eine Randeingrünung des Gewerbegebietes geben wird.

- Die hier betroffenen Arten (Haussperling bis Ringeltaube) sind anpassungsfähige weit verbreitete Arten, die im Bestand nicht zurückgehen. Sie können voraussichtlich in die Umgebung ausweichen.
- IV. Die übrigen Arten sind typische Arten der Wälder sowie der Gartenstadt oder dörflichen Siedlungen. Sie verlieren keine Teile ihrer Reviere, weil die zusammenhängenden Gehölze nicht oder nur wenig betroffen sind.

Störwirkungen der Baumaßnahmen im Untersuchungsgebiet werden kaum weiter reichen als der Umfang der Baustelle. Es kommt also nicht zu weit reichenden Störungen.

4.3 Wirkungen auf Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Hinweise für Fledermausquartiere ermittelt. Die Baumbestände werden nicht angetastet. Potenzielle Quartierbäume werden nicht beeinträchtigt.

Die potenziellen Nahrungsgebiete mittlerer Bedeutung (Gehölze) werden nicht oder nur gering verkleinert. Die hier betroffenen Flächen sind nicht essentiell für das Vorkommen der Fledermäuse in der Umgebung des Vorhabens. Aufgrund ihres großen Aktionsradius können die potenziell vorhandenen Arten ausweichen. Die Fledermäuse finden in der Umgebung sehr wahrscheinlich genügend weitere Gehölze und Gewässer zur Nahrungssuche, so dass ein eventueller geringer Verlust nicht dazu führt, dass möglicherweise benachbarte Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt werden.

5 Artenschutzprüfung

Im Abschnitt 5 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Neben dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 39) sind im § 44 strengere Regeln zum Schutz besonders und streng geschützter Arten festgelegt.

In dieser Artenschutzprüfung werden die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG behandelt.

5.1 Zu berücksichtigende Arten

Bei der Feststellung der vorkommenden und zu betrachtenden betroffenen Arten wird unterschieden, ob sie nach europäischem (FFH-RL, VSchRL) oder nur deutschem Recht geschützt sind. Im BNatSchG ist klargestellt, dass für nach § 15

BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB die artenschutzrechtlichen Verbote nur noch bezogen auf die europäisch geschützten Arten, also die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, gelten. Für Arten, die nur nach nationalem Recht (z.B. Bundesartenschutzverordnung) besonders geschützt sind, gilt der Schutz des § 44 (1) nur für Handlungen außerhalb von nach § 15 zugelassenen Eingriffen. Eine Rechtsverordnung nach § 54 (Abs. 1) Nr. 2 BNatSchG ist noch nicht erlassen.

Im hier vorliegenden Fall betrifft das Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse) und alle Vogelarten.

Weitere europäisch geschützte Arten kommen nicht vor (Kap. 3.3).

5.2 Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten, europäischen Vogelarten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Der Tatbestand des Tötens, Verletzens oder der Entnahme von Individuen sowie des Störens wird durch die Wahl des Rodungszeitpunktes von Gehölzen und der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit im Winterhalbjahr vermieden. Es verbleibt in dieser Untersuchung die Frage nach der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Fortpflanzungsstätten sind die Nester der Vögel inkl. eventueller dauerhafter Bauten, z.B. Spechthöhlen. Für Brutvögel, die sich jedes Jahr einen neuen Nistplatz suchen, ist das Nest nach dem Ausfliegen der letzten Jungvögel funktionslos geworden und eine Zerstörung des alten Nestes somit kein Verbotstatbestand. In diesen Fällen ist das gesamte Brutrevier als relevante Lebensstätte heranzuziehen: Trotz eventueller Inanspruchnahme eines Brutplatzes kann von der Erhaltung der Brutplatzfunktion im Brutrevier ausgegangen werden, wenn sich innerhalb des Reviers weitere vergleichbare Brutmöglichkeiten finden, an denen die Brutvögel ihr neues Nest bauen können. In diesem Fall ist die Gesamtheit der geeigneten Strukturen des Brutreviers, in dem ein Brutpaar regelmäßig seinen Brutplatz sucht, als relevante Lebensstätte (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) anzusehen. Soweit diese Strukturen ihre Funktionen für das Brutgeschäft trotz einer teilweisen Inanspruchnahme weiter erfüllen, liegt keine nach § 44 relevante Beschädigung vor. Solange also die Summe der Lebensstätten in dem für die betroffenen Arten erreichbaren Umfeld erhalten wird, werden in diesem Sinn keine Verbote des § 44 verletzt. Vogelfortpflanzungs- und Ruhestätten sind also dann betroffen, wenn ein

ganzes Brutrevier, indem sich regelmäßig genutzte Brutplätze befinden, seine Funktion als Brutrevier verliert oder zumindest stark eingeschränkt wird.

Zu betrachten ist also, ob Brutreviere von europäischen Vogelarten beschädigt werden. Diese Frage wird in Kap. 4.2 (S. 12) beantwortet: Es werden Brutreviere der Offenlandarten (Feldlerche Schafstelze) so beschädigt oder sogar beseitigt, dass sie ihre Funktion dauerhaft verlieren oder in geringerem Maße erfüllen. Mit Kompensationsmaßnahmen (z.B. Bereitstellung neuer Grünlandflächen, Kap. 4.2, Nr. I) können die ökologischen Funktionen erhalten bleiben.

5.3 Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind ihre Quartiere. Durch das Vorhaben gehen Quartiere nicht verloren.

Es gehen keine Nahrungsräume in so bedeutendem Umfang verloren, dass es zum Funktionsverlust eventuell vorhandener benachbarter Fortpflanzungsstätten kommt (Kap. 4.3).

5.4 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 44 (1) BNatSchG stichwortartig gegenübergestellt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (*Zugriffsverbote*)

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 - a. Dieses Verbot wird im Hinblick auf Vögel nicht verletzt, wenn die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Vögel stattfindet (01.April 31. Juli; Brutzeit von Feldlerche und Schafstelze). Im Falle von Gehölzrodungen ist ohnehin die allgemeine Regelung des § 39 BNatSchG zu beachten. Andernfalls muss vor Beginn der Bauarbeiten das Vorhandensein von Vogelbruten überprüft werden und ggf. Maßnahmen zur Vermeidung festgelegt werden. Vergrämungsmaßnahmen müssen vor dem 15. März wirksam sein.
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
 - b. Dieser Tatbestand wird nicht erfüllt, da die Arbeiten zum Bau der Gewerbeflächen keine Störungen verursacht, die nicht schon unter Nr. 1 (oben) oder Nr. 3 (unten) behandelt wird. Der Baubetrieb führt nicht zu erheblichen Störungen der umgebenden Tierwelt.

- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
 - c. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Vogelarten (Feldlerche, Schafstelze) werden zerstört und beschädigt (Kap. 4.2, Nr. I). Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen sind nicht betroffen (Kap. 4.3).
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.
 - d. trifft hier nicht zu, da keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vorkommen.

Bei einer Verwirklichung des Vorhabens kommt es demnach zum Eintreten eines Verbotes nach § 44 (1) BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungsstätten von Vögeln: Feldlerche und Schafstelze). Damit würde zur Verwirklichung des Vorhabens voraussichtlich eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Eine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG von den Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG wird nicht erforderlich, wenn durch Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erhalten bleiben. Entsprechend ihrer Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen¹ (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Sie sind, wenn erforderlich, ggf. zeitlich vorgezogen zu realisieren, um zum Zeitpunkt der Beeinträchtigung wirksam sein zu können. Das gilt besonders bei gefährdeten Arten, bei denen auch ein zeitlich vorübergehender Verlust der Funktionen der betroffenen Lebensstätte nicht hingenommen werden kann, da eine Verschlechterung der Gesamtsituation im räumlichen Zusammenhang zu befürchten ist. Andererseits sind die Feldlerche und die Schafstelze Arten mit großen Anzahlen im Bundesland, so dass es mit dem zeitweiligen Verlust von 3 Feldlerchenrevieren noch nicht zu einer Gefährdung der lokalen Population kommt

Mit der Schaffung von neuen Flächen in Form von extensivem Grünland wären die ökologischen Funktionen für diese Arten zu erhalten (Kap. 5.5.

5.5 Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen

Es ergeben sich somit aufgrund der Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG folgende notwendige Maßnahmen:

 $^{^{\}scriptscriptstyle 1}$ CEF = vor Beginn des Verlustes wirksame Ausgleichsmaßnahme (continuous ecological functionality: Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme oder FCS = Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (favourable conservation status), die erst nach dem Verlust wirksam werden.

- Keine Rodung von Gehölzen in der Brutzeit (01. März bis September allgemein gültige Regelung § 39 BNatSchG).
- Kein Beginn der Baufeldfreimachung im Offenland in der Kernbrutzeit der Vögel (01. April bis 31. Juli).
 Dieser Zeitraum kann verkürzt werden, wenn durch eine Suche nach Vogelbruten in den betreffenden Flächen ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann. Eventuell können auch spezielle Maßnahmen in Abstimmung mit den Behörden durchgeführt werden, z.B. Vergrämungen. Vergrämungsmaßnahmen müssten vor dem 15. März wirksam sein.
- Schaffung neuer Feldlerchen-Lebensräume für den Verlust von 3 Feldlerchenrevieren, d.h. insgesamt müssen ca. 6 ha offene magere Grasfluren neu geschaffen werden. Diese Maßnahme kompensiert auch die Lebensraumverluste der anderen betroffenen Offenland-Art Schafstelze und weiterer Arten mit Nahrungssuche im Offenland.
 - Ersatzweise kann auch ein Teil als Extensiv-Äcker oder Heiden (siehe 4.2, Nr. I) als Ausgleichsmaßnahme geschaffen werden.

6 Zusammenfassung

In Buchholz-Aller soll westlich der Autobahn eine Gewerbefläche ausgewiesen werden. Eine Bestandserfassung mit ergänzender Potenzialdarstellung ergibt das Vorkommen einer Reihe von Brutvogelarten (Kap. Tabelle 1). Fledermäuse haben keine bedeutenden Quartiere in Bäumen der Ränder (Kap. 3.2.3).

Für die Arten, die nach den europäischen Richtlinien (FFH-RL Anh. IV [Fledermäuse] und europ. Vogelarten) geschützt sind, wird eine artenschutzrechtliche Betrachtung vorgenommen.

Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvogelarten des Offenlandes (Feldlerche, Schafstelze) werden von Zerstörungen oder Beschädigungen ihrer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben betroffen sein (Kap. 4.2). Sie verlieren ihre Brutreviere oder können z.B. schlechteren Bruterfolg erfahren, so dass diese Funktion durch Kompensationsmaßnahmen ersetzt werden müssten (Kap. 5.5).

Fledermäuse sind nicht betroffen, da keine Quartierbäume beseitigt werden und die Jagdgebiete nicht vermindert werden (Kap. 4.3).

7 Literaturverzeichnis

- BFN Bundesamt für Naturschutz (2019): Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie in Deutschland (2019), ARTEN FFH-Berichtsdaten 2019. https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html
- HERMANN, G. & J. TRAUTNER (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis. Naturschutz und Landschaftspflege 43:293-300
- KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. 9. Fassung, Oktober 2021. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 41:111-174
- RYSLAVY, T., H.- G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57:13-112
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 777 S.
- VOLLZUGSHINWEISE (2010): Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen. http://www.nlwkn.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=7896&article _id=88580&_psmand=26A